



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppfenbrügge

Bereitgestellt am 27.06.2024

Nr. 27/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppfenbrügge

1	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24. Januar 2015 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde lth-Nesselberg in Hohnsen	2
2	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. März 2004 sowie der 1. Änderung vom 10.07.2008 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde lth-Nesselberg in Hohnsen	3

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 24. Januar 2015
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ith-Nesselberg
in Hohnsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ith-Nesselberg am 6.6.2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

h) Pflegeleichte Urnengrabanlage unter dem Baum

2. Es wird folgender § 15e neu eingeführt:

§ 15

Pflegeleichte Urnengrabanlage unter dem Baum

(1) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer ca. 300 x 400 x 80 mm großen im Boden liegenden grauen Granitsteinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Die Steinplatte wird von der nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten beschafft und fachgerecht bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege durch den Friedhofsträger nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist wegen der Rasenpflege ebenfalls nicht zulässig.

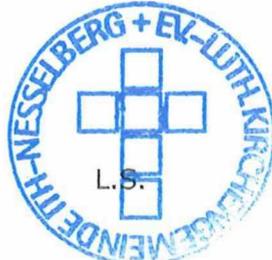
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont in Kraft.

Hohnsen, den 6.6.2024
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende(r)



[Handwritten signature]
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 18.06.2024
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17. März 2004 sowie der 1. Änderung vom 10.07.2008 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ith-Nesselberg in Hohnsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ith-Nesselberg hat der Kirchenvorstand am 06/2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird ab lfd. Nr. 8 wie folgt geändert:

9. pflegeleichte Urnengrabanlage unter dem Baum:
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 45,00 € |

10. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl-, oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2a), 4a), 6a), 8a) bzw. 9a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2b), 4b), 6b), 8b) bzw. 9b) zur Anpassung der übrigen Grabstellen an die neue Ruhezeit.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont in Kraft.

Hohnsen, den 06/2024
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende(r)



J. Kellerhoff
.....
Kapellenvorsteher(in)
Kirchen-

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 18.06.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

